

Wissenswertes

Änderung der Vergabeverordnung am 20. August 2011 in Kraft getreten

Am 16. August 2011 verordnete die Bundesregierung die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Sofern künftig energieverbrauchsrelevante Geräte und Ausrüstungen beschafft werden sollen in der Leistungsbeschreibung im Hinblick auf die Energieeffizienz das höchste Leistungsniveau und – soweit vorhanden – die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung verlangt werden. Dazu müssen die öffentlichen Auftraggeber von den Bietern konkrete Angaben zum Energieverbrauch und in geeigneten Fällen eine Lebenszykluskostenanalyse verlangen. Damit einher geht die Möglichkeit der Überprüfung für die Auftraggeber sowie der Erläuterungspflicht für die Bieter. Darüber hinaus ist in der vierten Wertungsstufe die Energieeffizienz als Zuschlagskriterium angemessen zu berücksichtigen. Entsprechende Anforderungen wurden ebenfalls für die Vergabe von Bauleistungen festgelegt. Hinsichtlich der bereits im Rahmen der letzten Änderung eingefügten Anforderungen bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen wurden einige klarstellende Änderungen vorgenommen. Die Vierte Verordnung zur Änderung der VgV kann im Internet eingesehen werden unter:

www.gesetze-im-internet.de

Umsetzung steht aus: Übergangsregeln zur Beschaffung von Verteidigungsgütern

Da die Richtlinie 2009/81/EG nicht rechtzeitig bis 21. August 2011 in deutsches Recht umgesetzt wurde, bedurfte es Übergangsvorschriften, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in einem Rundschreiben, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Erlass geregelt haben. Wann die endgültige Umsetzung durch eine Änderung des GWB, der entsprechenden Verordnung (VSVgV) und des 3. Abschnitts der VOB/A erfolgen wird, ist momentan noch unklar.

Auslobung des International Public Procurement Award - IPA - 2012

Auch im kommenden Jahr wird der mit 5.000 Euro dotierte International Public Procurement Award (IPA) vom forum vergabe e.V. auslobt. Um den IPA 2012 können sich Akademiker aus Europa im Alter bis zu 35 Jahren mit einer praxisbezogenen Arbeit bewerben, die sie im Zeitraum vom 1. April 2010 bis 30. September 2011 fertig gestellt haben. Geeignete Arbeiten sind deutsch- oder englischsprachige wissenschaftliche Werke zu nationalen, europäischen oder internationalen Vergabethemen (Habilitationsschrift, Dissertation, Diplomarbeit oder Monographie). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite:

www.forum-vergabe.de/IPA.

Bundeskartellamt I: Absprachen bei Betonrohren - Millionenbußen

Das Bundeskartellamt hat am 10. August 2011 Bußgelder in einer Gesamthöhe von 11,86 Millionen Euro gegen zwei Hersteller von Betonrohren und fünf verantwortliche Personen verhängt. Es handelt sich um die Berding Beton GmbH aus Steinfeld und die Betonwerk Bieren GmbH mit Sitz in Bad Oeynhausen. Die Unternehmen hatten sich seit Anfang 2006 über Preise, Quoten und die Zuteilung einzelner Aufträge abgesprochen und den regionalen Markt für Betonrohre in ihrem gemeinsamen Vertriebsgebiet untereinander aufgeteilt. Gegen 13 weitere Hersteller von Betonrohren wird wegen des Verdachts auf Preisabsprachen ermittelt. Das Bundeskartellamt hatte im Februar 2010 aufgrund von Hinweisen eines Wettbewerbers eine Durchsuchungsaktion an Standorten von Berding, Bieren und zwei weiteren Herstellern mit Sitz in Norddeutschland durchgeführt. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass die Unternehmen den Wettbewerb auf dem Markt über viele Jahre systematisch beschränkt und damit hohe Schäden erzeugt haben. Die praktizierten Kartellabsprachen betrafen die Herstellung und den Vertrieb von Standardbauteilen aus Beton für die Regen- und Schmutzwasserbeseitigung und bezogen sich auf das Gebiet der Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie Randbereiche von Rheinland-Pfalz und Hessen. In der mittelständisch geprägten Branche gibt es keine bundesweit tätigen Anbieter. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Produkte transportkostenintensiv sind und dass in verschiedenen Regionen traditionell jeweils unterschiedliche Rohrtypen nachgefragt werden, die jeweils nur von bestimmten Herstellern angeboten werden. Die Unternehmen Berding und Bieren hatten zunächst Preisuntergrenzen für die Standardbauteile vereinbart und Aufträge nach Quoten untereinander aufgeteilt. Die einzelnen Bauvorhaben wurden anhand von sogenannten Objektlisten konkret zugeteilt. Durch Vereinbarung der jeweiligen Rabattgestaltung bei Abgabe der Angebote wurde die Umsetzung der Marktaufteilung sichergestellt. Die Bußgelder sind noch nicht rechtskräftig. Gegen die Bescheide kann Einspruch eingelegt werden, über den das Oberlandesgericht Düsseldorf entscheidet. Mit Bieren wurde eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung vereinbart. Beide Unternehmen haben bei der Aufklärung des Kartells mit dem Bundeskartellamt kooperiert, was entsprechend der Bonusregelung des Amtes zu einer Ermäßigung der Bußgelder geführt hat. Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2011_08_10.php.

Bundeskartellamt II: Verfahren gegen Hersteller von Feuerwehrdrehleiterfahrzeugen

Das Bundeskartellamt hat gegen die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH in Ulm ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Millionen Euro wegen Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern verhängt. An der Absprache war neben Iveco auch die Metz Aerials GmbH & Co. KG, Karlsruhe, beteiligt. Das Bundeskartellamt hatte im Mai 2010 eine Durchsuchungsaktion durchgeführt. Das Verfahren gegen die beteiligten Vertriebsleiter und Geschäftsführer wurde zum Zwecke einer strafrechtlichen Prüfung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Bundeskartellamt stellte fest, dass es nicht nur Absprachen über Preise sind, die große volkswirtschaftliche Schäden verursachen. Wenn sogenannte Wettbewerber Aufträge einvernehmlich untereinander aufteilen, wird das System der öffentlichen Ausschreibungen der Kommunen ausgehebelt. Es kommt dann nicht mehr der beste und wirtschaftlichste Anbieter zum Zuge, sondern derjenige, der nach der Absprache der Hersteller gerade dran ist. Die Kartellabsprache betraf die Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern in den Jahren 1998 bis November 2007. Auf diesem Markt halten Iveco und Rosenbauer einen gemeinsamen Marktanteil von fast 100 Prozent. Die Vertriebsleiter der Unternehmen hatten sich im Kartellzeitraum regelmäßig getroffen und anhand von Projektlisten eine Marktaufteilung der laufenden Ausschreibungen vorgenommen. Im Ergebnis sollte eine Marktaufteilung in einem Verhältnis 50 zu 50 erreicht werden. Das Bußgeld ist noch nicht rechtskräftig. Gegen den Bescheid kann Einspruch eingelegt werden, über den das OLG Düsseldorf entscheidet. Allerdings wurde mit dem Unternehmen eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung, ein sogenanntes Settlement erreicht, was auch bei der Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt wurde. Das Verfahren bezüglich der Absprachen bei Feuerwehrdrehleitern ist damit abgeschlossen. Nicht abgeschlossen ist das Verfahren gegen Iveco wegen Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrlöschfahrzeugen (B12-11/09), in welchem die im Februar 2011 ergangenen Bußgeldbescheide gegen die übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen rechtskräftig sind. Quelle: Pressemitteilung des Bundeskartellamtes:

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/aktuelles/presse/2011_07_27.php.

Bundeskartellamt III: Rekommunalisierung nicht immer positiv

Das Bundeskartellamt steht Tendenzen zur Rekommunalisierung kritisch gegenüber. Wie es in dem von der Bundesregierung als Unterrichtung (17/6640) vorgelegten Tätigkeitsbericht des Amtes für die Jahre 2009 und 2010 heißt, müsse ein zunehmendes wirtschaftliches Engagement der öffentlichen Hand hinterfragt werden. Der Bericht stellt klar, dass, sofern einzelne Leistungen grundsätzlich auch von privaten Anbietern erbracht werden können oder bereits durchgeführt werden, die Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer einheitlich sein müssen und auch die Kommunen sich im Wettbewerb mit der privaten Konkurrenz behaupten müssen. Nur dann können durch eine stärkere kommunale Betätigung weitere Kosteneinsparungen und Qualitätsverbesserungen erzielt werden. Die Auswirkungen einer Rekommunalisierung werden je nach Wirtschaftsbereich unterschiedlich bewertet. So könne kommunales Engagement im Bereich der Energieerzeugung wettbewerbsbelebend wirken, schreibt das Kartellamt. Dagegen sei eine Rekommunalisierung der Energienetze "wettbewerblich nicht unproblematisch". Es drohe die Gefahr einer Zersplitterung, die sich nachteilig für neue Stromanbieter und die Verbraucher auswirken könne. Bei einer Rekommunalisierung der Wasserversorgung sieht das Kartellamt in vielen Fällen "Fluchtgedanken", um einer kartellrechtlichen Überprüfung der Wasserpreise durch einen Wechsel in das Gebührenrecht zu entgehen. Im Bereich der Personenbeförderung könnten Teilprivatisierungen rückgängig gemacht werden, um die europarechtlich eröffneten Direktvergabemöglichkeiten zu nutzen. Dies könne zu einer Marktverschließung führen. Auch im Bereich der Entsorgungswirtschaft sieht das Bundeskartellamt angesichts der gesetzlichen Ausgestaltung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts die "Gefahr einer wettbewerblich problematischen Privilegierung der Kommunen". Der Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-des-bundeskartellamtes-ueber-seine-taetigkeit-in-den-jahren-2009-2010.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf>.

Bundeskartellamt IV: Ausgewählte Entscheidungen der Vergabekammern des Bundes

In dem Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit in den Jahren 2009/2010 findet sich in der einführenden Stellungnahme der Bundesregierung zunächst eine Darstellung der Vergaberechtsentwicklung in den vergangenen zwei Jahren (Seite XII bis XIV). Wesentlich interessanter für ausschreibende öffentliche Auftraggeber wie für anbietende Unternehmen ist jedoch der Dritte Abschnitt mit dem Tätigkeitsbericht der Vergabekammern. In der Bundestagsdrucksache ist dieser Bericht auf den Seiten 133 bis 156 zu finden. Die Darstellung widmet sich zunächst Rechtsfragen der Zulässigkeit von Nachprüfungsanträgen: Vorliegen eines öffentlichen Auftrags, Ausnahmereiche des § 100 Absatz 2 GWB, wirksamer Zuschlag als Beendigung des Vergabeverfahrens, Fragen der Rügeobliegenheit bis hin zur Antragsbefugnis. Bei den materiellrechtlichen Fragestellungen geht es unter anderem um die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung, die Pflicht zur Losaufteilung, den Grundsatz der Produktneutralität, das Fehlen geforderter Erklärungen, den Angebotsausschluss wegen Änderungen an den Vergabeunterlagen und den Ausschluss eines Angebots wegen einer wettbewerbsbeschränkenden Abrede. Eine ganze Reihe von Entscheidungen betreffen Fragen der Eignungsprüfung (Prüfungstiefe, kein Ausschluss wegen nicht genannter Eignungsanforderungen, Gesetzestreue, Nationalität des Bieters). Ein weiterer Abschnitt stellt Entscheidungen vor, die im Zusammenhang mit den Zuschlagskriterien erfolgt sind sowie mit den Voraussetzungen für die Aufhebung eines Vergabeverfahrens. Weitere Informationen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/066/1706640.pdf>

Bundesrechnungshof stellt Verschwendung bei der Bundeswehr fest

Im Jahr 2002 gründete die Bundeswehrverwaltung die BW-Fuhrpark-Service GmbH. Diese war mit dem Ziel angetreten, den Fuhrpark der Bundeswehr zu verkleinern und wirtschaftlicher zu betreiben. In einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags kritisiert der Bundesrechnungshof, dass dieses Ziel bei weitem nicht erreicht wurde. Einsparungen in Millionenhöhe seien verfehlt worden, dagegen mit der Gründung jährliche Ausgaben von zwei Milliarden Euro entstanden. Auch sei es nicht gelungen, die mit der Privatisierung erfolgte Absicht umzusetzen, das Fahrzeugmanagement weitestgehend auf die Gesellschaft zu übertragen. Allein dadurch, dass der überdimensionierte Fahrzeugpark der Bundeswehr von dieser selbst verwaltet wird, werden dem Steuerzahler Kosten in Höhe von 100 Millionen Euro jährlich aufgebürdet. Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesverteidigungsministerium aufgrund dessen zu drastischen Sparmaßnahmen auf.

Quelle: Pressemitteilung des Handelsblattes vom 21. Juli 2011.

Studie zu den Vereinfachungsmaßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die Wegweiser GmbH Berlin Research & Strategy hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie die vereinfachten Vergaberegeln für Liefer- und Dienstleistungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge untersucht. Unter anderem wurde begutachtet, ob die veränderten Regelungen zu einer Optimierung der Vergaben geführt haben und welche Impulse daraus beispielsweise für Gesetzgebungsverfahren des Bundes folgen können. Dabei wurden betroffene Behörden, Verbände, Unternehmen und Freiberufler befragt. Auf der Internetseite der Wegweiser GmbH ist zu lesen, dass die Studie angeblich im Februar 2011 publiziert wurde. Bis zum heutigen Tag wurde jedoch noch nicht über die Ergebnisse berichtet. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die erhöhten Wertgrenzen zunächst nur bis zum 31.12.2010 gelten sollten - von einer Verlängerung um ein weiteres Jahr bis Ende 2011 war bei Erteilung des Auftrags an die Wegweiser GmbH noch nichts zu ahnen – wäre es allmählich an der Zeit, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Studie veröffentlicht. Weitere Informationen:

<http://www.wegweiser.de/de/beschaffung/studie/evaluierung-konjunkturpaket-2-2010>

Nein zu mehr Offenlegung bei ÖPP im Autobahnbau

Im Bundesfernstraßenbau werden bevorzugt öffentlich-private Partnerschaften gebildet - das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bereitet aktuell verschiedene Projekte - zum Beispiel A8 zwischen Ulm-Elchingen und Augsburg/West - vor. Die Grünen im Bundestag forderten die Bundesregierung in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 17/5997) auf, die vergaberechtlichen Regelungen anzupassen und die Leistungsbeschreibung sowie die zur Angebotsabgabe erforderlichen Dokumente öffentlich zugänglich zu machen. Diesem Anliegen stehen allerdings die Wahrung des Geheimwettbewerbs und der Schutz von Produktions- und Geschäftsgeheimnissen entgegen. Aus diesem Grund lehnte die Bundesregierung die Anfrage der Grünen-Fraktion ab (Drucksache 17/6307 vom 29. Juni 2011). Die Antwort der Bundesregierung kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706307.pdf>.

Broschüre zu Mindestlohn im Sicherheitsbereich

Der Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS) hat eine Informationsschrift zur Einführung des Mindestlohns für Sicherheitsdienstleistungen herausgegeben. Seit 1. Juni 2011 gilt die Sicherheitsdienstleistungsarbeitsbedingungsverordnung, in der Mindestlöhne für Sicherheitsdienstleistungen festgeschrieben sind - wir berichteten darüber in Auftragswesen Aktuell, Ausgabe Juli 2011. Öffentliche Auftraggeber, die Sicherheitsdienstleistungen vergeben, haben aufgrund der Regelungen des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) besondere Prüfpflichten. Die Broschüre stellt zunächst die Ausgangssituation vor, geht auf die Konsequenzen der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für Sicherheitsdienstleistungen ein und beschreibt die Maßnahmen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, die für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung des Regelwerks zuständig ist. Die Informationsschrift kann direkt beim BDWS abgerufen werden:

<http://www.bdws.de/cms/index.php>



Recht

Keine vergaberechtliche Überprüfung von abfallrechtlichen Regelungen

In Baden-Württemberg regelt der sogenannte Autarkieerlass, dass die im Land anfallenden Abfälle auch im Land entsorgt werden müssen. Diese auch abfallrechtlich umstrittene Regelung war Gegenstand eines Vergabenaachprüfungsverfahrens. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Auftraggeber Dienstleistungen über die Beseitigung von Siedlungsabfällen unter Verweis auf den Autarkieerlass ausgeschrieben. Ein Bieter verfügte nur über Verbrennungskontingente außerhalb von Baden-Württemberg und konnte in Folge dessen bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden. Hiergegen richtete sich sein Nachprüfungsantrag - allerdings ohne Erfolg. Das OLG Karlsruhe verwarf den Antrag mangels Antragsbefugnis als unzulässig (OLG Karlsruhe, 1. April 2011, 15 Verg 1/11). Ein Unternehmen ist nur dann antragsbefugt, wenn es eine Verletzung in seinen Rechten aus § 97 Absatz 7 GWB geltend machen kann. Bestimmungen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft gehören aber nicht zu diesen Bestimmungen. Daran änderte auch ein Hinweis auf eine entsprechende Regelung in den Vergabeunterlagen nichts. Vielmehr stehen die Bestimmungen zur Abfallwirtschaftsplanung neben den vergaberechtlichen Bestimmungen, so dass sie nicht in einem Nachprüfungsverfahren überprüft werden können. Ergänzend weist das OLG Karlsruhe darauf hin, dass es den entsprechenden Vorschriften auch an der bieterschützenden Wirkung fehle, da sie ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit dienen. Der Beschluss des OLG Karlsruhe kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE110006874&psml=bsbawueprod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>.

Internationale Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz; Energieerzeuger als öffentlicher Auftraggeber

Eine aufgrund eines Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich gegründete Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Bayern (Vergabestelle) erzeugt und vertreibt mit Wasserkraft österreichisch-bayerischer Grenzflüsse elektrische Energie. Die Vergabestelle schrieb im Verhandlungsverfahren einen Lieferauftrag zur Erneuerung der Leittechnik in mehreren Kraftwerkswarten aus. Das österreichische Bundesvergabeamt hat den Nachprüfungsantrag eines Bieters als unzulässig zurückgewiesen, da die Sektorentätigkeit der Vergabestelle nicht unter das österreichische Bundesvergabebeugesetz 2006 falle. Einen im Anschluss bei der Vergabekammer Südbayern gestellten Nachprüfungsantrag wies diese ebenfalls mangels Zuständigkeit der Vergabekammer als unzulässig zurück. Das OLG München hat die Zulässigkeit des - im Ergebnis unbegründeten - Nachprüfungsantrags hingegen bejaht. Die VK Südbayern sei für diesen Antrag zuständig gewesen. Rechtsgrundlage für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit sei bei grenzüberschreitenden Ausschreibungen die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO - Verordnung (EG) Nr. 44/2001). Danach ist der Sitz der Vergabestelle in Bayern ausschlaggebend für die Zuständigkeit der VK Südbayern. Die internationale Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz bei der Vergabe von Aufträgen, die EU-Staatsgrenzen überschreitende Leistungen betreffen, richtet sich nach der EuGVVO. Danach ist der Sitz der Vergabestelle für die Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz entscheidend. Schreiben mehrere Vergabestellen mit Sitz in verschiedenen Staaten Leistungen gemeinsam aus, sollte zur Bestimmung der Zuständigkeit der Nachprüfungsinstanz darauf abgestellt werden, in welchem Staat der Schwerpunkt der Leistungen liegt. Energieerzeugungsunternehmen können öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 GWB sein. Ob die ihnen eingeräumten Rechte dazu führen, dass sie auf dem Markt eine den freien Wettbewerb beeinträchtigende Stellung innehaben, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Beschluss des OLG München vom 12. Mai 2011 (Verg 26/10) kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.forum-vergabe.de/uploads/media/OLG_M%C3%BCnchen_Verg_26-10.pdf.

OLG München stärkt ÖPNV-Direktvergaben an interne Betreiber nach der VO 1370/2007

Die Stadt Lindau hatte eine neue Stadtbusgesellschaft gegründet, die nach Auslaufen des Vertrags mit dem bisherigen Subunternehmer der Stadtwerke die Erbringung der Verkehrsleistungen übernehmen sollte. Hierfür war eine Direktvergabe an die neue Gesellschafter als interner Betreiber der Stadt beabsichtigt. Der bisher tätige Subunternehmer stellte einen Nachprüfungsantrag, um den Verlust seines Auftrags zu verhindern. In erster Instanz hatte die Vergabekammer Südbayern die Vergabe der Betrauungsanweisung aufgehoben, da die Stadtwerke die Verkehrsleistungen nicht selbst erbringen und daher ein In-House-Geschäft ausscheide. Das OLG München hat nun in der sofortigen Beschwerde im Wesentlichen zugunsten der Stadt entschieden. Die Stadt habe zwar dadurch gegen die VO 1370/2007 verstoßen, dass sie dem Betreiber das Gebot der Eigenerbringung nicht im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorgegeben habe. Im Übrigen sei eine Direktvergabe aber rechtmäßig möglich. Daher wird der Stadt Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Bedeutsam sind vor allem die Ausführungen des OLG zum Verhältnis von Vergabeordnung und Vergaberecht. Bei Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 komme es nicht darauf an, ob eine Dienstleistungskonzession vorliegt oder nicht. Eine Direktvergabe an interne Betreiber ist daher auch dann möglich, wenn ein Bruttovertrag vergeben werden soll, ohne dass zusätzlich die Anforderungen des In-House-Geschäfts nach Vergaberecht erfüllt sein müssen. Diese Frage hatte das OLG Düsseldorf in seinem Beschluss vom 2. März 2011 weniger großzügig bewertet. Damit stärkt das OLG München Direktvergaben an interne Betreiber, insbesondere in Bayern. Der Beschluss des OLG München vom 22. Juni 2011 (Az. Verg 6/11) kann im Internet abgerufen werden unter:

http://www.forum-vergabe.de/uploads/media/OLG_M%C3%BCnchen_Stadtbus_22.06.11.pdf.

Voraussetzung für die Abforderung einer Sicherheitsleistung

In einem Vergabeverfahren über Schienenpersonennahverkehrsleistungen war das Recht des Auftraggebers auf die Forderung von Sicherheiten vertraglich festgelegt worden, wenn sich die finanzielle Situation des Verkehrsunternehmens gegenüber der Zulassung im vorangegangenen Vergabeverfahren deutlich verschlechtert hat. Eine Gefährdung der Leistungserfüllung sei damit zu erwarten. Dies werde unwiderleglich vermutet, wenn das für den Vertrag bereitgehaltene Eigenkapital bestimmte Beträge unterschreite. Nach Ansicht der Vergabekammer verstößt diese Sicherungsabrede gegen die §§ 9 Absatz 4 und 12 Absatz 2 Satz. 2 lit. j) VOL/A. Es kann in dem speziellen Vertragsverhältnis, wegen des besonders hohen Auftragsvolumens, der langen Mindestvertragslaufzeit von 13 Jahren, sowie aufgrund des Umstandes, dass die Leistung nicht ohne weiteres durch ein Ersatzunternehmen ausgeführt werden könne, rechtfertigende Gründe für ein Sicherheitsverlangen geben. Die gewählte Sicherungsabrede lasse aber offen, ob die Sicherheitsleistung eingefordert werde und treffe keinerlei Aussage zur Höhe der Sicherheit. Weiter bemängelte die Vergabekammer, dass es an jeglicher Dokumentation fehlte, warum gemäß § 9 Absatz 4 VOL/A ausnahmsweise eine Sicherheit erforderlich war. Außerdem bestätigte die Vergabekammer die zuvor bereits auch von der VK Baden- Württemberg (Beschluss vom 3. Juni 2011, 1 VK 23/11 und 1 VK 24/11) anerkannte Fortgeltung des aus § 8 Nr. 1 Absatz 3 VOL/A 2006 bekannten Verbotes der Überbürdung ungewöhnlicher Wagnisse auf den Auftragnehmer. Trotz Wegfalls der entsprechenden Vorschrift in der VOL/A 2009 bestehe dieses fort, da es lediglich Ausdruck der Gebote von Wettbewerb und Nichtdiskriminierung sei. Die Auferlegung ungewöhnlicher Wagnisse beeinträchtige die Chancengleichheit der Bewerber deutlich, denn nur besonders leistungsstarke Unternehmen ungewöhnliche Wagnisse eingehen können. Voraussetzungen für die Abforderung einer Sicherheitsleistung kann daher sein, wenn auf das Auftragsvolumen, die Vertragslaufzeit sowie die besondere Marktsituation des jeweiligen Auftrags abgestellt wird. Es sollte sich um eine absolute Ausnahme handeln. Auftraggeber sollten Sicherungsabreden sorgfältig ausarbeiten und die Gründe für den Sicherungszweck und die Höhe der Sicherheit dokumentieren. Wichtig dabei ist dass bei öffentlichen Aufträgen die Höhe der Sicherheitsleistung grundsätzlich 5 Prozent des Auftragswertes nicht übersteigen darf. Der Beschluss der Vergabekammer Schleswig-Holstein (VK-SH 07/11 vom 16. Juni 2011) kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/1011448/publicationFile/vk0711.pdf>.



International

BDE vertritt Meinung zur EU-Konferenz

Nicht das billigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot soll den Zuschlag erhalten. Anlässlich einer von der EU-Kommission in Brüssel veranstalteten Konferenz zur Modernisierung des öffentlichen Vergaberechts hat der Präsident des Bundesverbands der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE) Peter Kurth als Vertreter des BDI die Erwartungen der deutschen Wirtschaft an die Gestaltung des künftigen Vergabewesens vorgestellt. Im Beisein von Binnenmarktkommissar Michel Barnier und zahlreichen EU-Parlamentariern erklärte Kurth, dass die deutsche Wirtschaft das seit 2004 geltende Regelwerk grundsätzlich für ausreichend und praktikabel halte. Es gebe daher keinen Anlass für eine größere Reform des Vergaberechts in Europa im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der Richtlinien. Kurth warnte davor, Vergabeentscheidungen in Zukunft mit sozialen Aspekten zu verketten. Der BDE-Präsident signalisierte der EU-Kommission den Wunsch der deutschen Wirtschaft, ein wesentliches Vergabekriterium zeitnah zu präzisieren. Nach Ansicht des BDE solle künftig nicht das preiswerteste Angebot den Zuschlag erhalten, sondern das wirtschaftlichste Angebot. Dadurch könnten die ausgeschriebenen Projekte ökologisch und ökonomisch nachhaltiger realisiert werden. Der BDE sprach sich ebenso gegen eine Anhebung der Schwellenwerte aus.

Quelle: Pressemitteilung des BDE auf der Internetseite <http://www.bde-berlin.org/?p=5117#f>

Maßnahmenpaket der EU zu Korruptionsbekämpfung

Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2011 ein Maßnahmenpaket vorgelegt, mit dem gegen die schweren Schäden durch Korruption vorgegangen werden soll. Korruption kostet die EU-Wirtschaft Schätzungen zufolge jedes Jahr 120 Milliarden Euro, was 1 Prozent des BIP der EU entspricht. Als richtigen Schritt hin zu einer verstärkten Korruptionsbekämpfung wird der am 6. Juni 2011 eingeführte Korruptionsbekämpfungsbericht der EU betrachtet. Darin werden die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Korruptionsbekämpfung regelmäßig überwacht und bewertet. Die Mitgliedstaaten werden zukünftig bei ihren politischen Bemühungen unterstützt, einschlägige Rechtsvorschriften besser durchzusetzen, ihren internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und ihre Korruptionsbekämpfungsstrategien und -maßnahmen besser aufeinander abzustimmen. In den einzelnen Mitgliedstaaten werden die Anti-Korruptionsmaßnahmen sehr unterschiedlich umgesetzt. Zum Teil ist auch ein Mangel am nötigen Willen zur Bekämpfung der Korruption bei den nationalen Politikern zu erkennen. Der Korruptionsbekämpfungsbericht der EU soll unter anderem Mängel und Schwachpunkte in den 27 Mitgliedstaaten aufzeigen und dadurch die politische Bereitschaft zum Handeln fördern. Zukünftig werden die Korruptionsbekämpfungsanstrengungen durch den neuen Evaluierungsmechanismus in der EU aufgezeigt: Der „Korruptionsbekämpfungsbericht der EU“ soll Entwicklungstrends und zu behebbende Mängel aufzeigen und zum Voneinander-Lernen sowie zum Austausch bewährter Praktiken anregen. Ab 2013 wird der Bericht alle zwei Jahre veröffentlicht und sich auf die bestehenden Überwachungsmechanismen des Europarats, der OECD und der Vereinten Nationen, sowie auf unabhängige Sachverständige, sonstige Beteiligte und die Zivilgesellschaft beziehen. Parallel dazu soll die EU Verhandlungen über ihre Mitwirkung in der Europarats-Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) aufnehmen, um Synergieeffekte zwischen den beiden Mechanismen zu schaffen. Die Ziele des Berichts können im Internet abgerufen werden unter:

http://ec.europa.eu/home-affairs/news/intro/docs/110606/308/1_DE_ACT_part1_v2.pdf.

EU-Ausschreibung zum Common Procurement Vocabulary – CPV-Code

Am 5. August 2011 wurde eine Ausschreibung der EU-Kommission in der europäischen Ausschreibungsdatenbank Tenders Electronic Daily (TED) bekannt gegeben. Gegenstand des Auftrags ist eine Studie zur Überprüfung der Funktionsweise des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV). In der Studie soll die allgemeine Funktionsweise des CPV bewertet werden. Darüber hinaus soll festgestellt werden, inwieweit die Ziele des CPV erreicht werden, ob diese Ziele relevant sind und ob die Ziele des CPV auf wirksame und effiziente Art und Weise erreicht werden. Die Ausschreibungsbekanntmachung kann im Internet eingesehen werden:

<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:247071-2011:TEXT:DE:HTML&src=0>

Deutsch-Britische Kammer startet Webportal GermanContractors

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London hat das neue Internetangebot GermanContractors für Unternehmen frei geschaltet. Die Internetseite www.germancontractors.co.uk richtet sich an britische Bauunternehmen, die nach zuverlässigen Partnern für ihre Projekte suchen. Deutsche Unternehmen, die in der Bauindustrie oder im Maschinen- und Anlagenbau tätig sind und sich auf dem britischen Markt präsentieren möchten, können sich unter www.germancontractors.co.uk registrieren lassen. Die Deutsch-Britische Kammer erstellt für jeden Betrieb ein englischsprachiges Profil, weiterhin können vorhandene Referenzprojekte hinzugefügt werden. Britische Bauunternehmen können sich dann direkt mit den Firmen in Verbindung setzen. Darüber hinaus unterstützt die Deutsch-Britische Kammer die Betriebe mit Hinweisen zu Ausschreibungen im Vereinigten Königreich. GermanContractors soll eine Plattform sein, die die Kontaktabahnung zwischen britischen und deutschen Unternehmen so schnell und einfach wie möglich macht. Deutsche Betriebe können nach ihrer Registrierung ihren Eintrag selbst aktualisieren und entscheiden, welche weiterführenden Angaben ihr Profil enthalten soll.

Weitere Informationen zum Angebot GermanContractors erteilt Michaela Böttcher, Tel. +44 (0)20 7976 4165, E-Mail info@germancontractors.co.uk oder im Internet unter www.germancontractors.co.uk.



Aus den Bundesländern

Mecklenburg-Vorpommern: Vergabegesetz beschlossen

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat das „Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V)“ am 29. Juni 2011 beschlossen. Das Gesetz wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern am 15. Juli 2011 verkündet. Ziel des Gesetzes ist es, den bereits bestehenden Verwaltungsvorschriften und Erlassen im Land sowie den nationalen Vergaberegeln durch eine formalgesetzliche Regelung umfassende Geltung zu verschaffen. Es soll zur Fehlervermeidung beitragen und bestimmt unter anderem ein Zuschlagsverbot auf Angebote mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis, eine Tariftreue für Auftragnehmer im Bereich des SPNV und ÖPNV und eine schriftliche Informations- und Wartepflicht für Auftraggeber - sieben Kalendertage vor einem beabsichtigten Zuschlag. Das Gesetz ist seit dem Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Das Gesetz kann im Internet abgerufen werden unter:

http://mv.juris.de/mv/gesamt/VgG_MV.htm#VgG_MV_P2.

Schleswig-Holstein I: Gebäudemanagement führt elektronische Vergabeplattform ein

Nach einer umfassenden Evaluierung und Prüfung elektronischer Vergabesysteme im praktischen Einsatz führt die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) das e-Vergabe-System ARRIBA *net* ein. "Mit der Software können wir künftig Ausschreibungsverfahren für Liefer- und Bauleistungen online abwickeln. Dadurch lassen sich Abläufe im Bieter- und Vergabeprozess beschleunigen. Insbesondere den Bietern wird eine ablaufgeführte Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungsverfahren erleichtert und nicht zuletzt der Papierverbrauch deutlich reduziert", erklärt die GMSH den zukunftsweisenden Schritt. Die Markteinführung ist ab Ende Oktober 2011 geplant. Weitere Informationen:

<http://www.abst-sh.de/startseite.html>

Schleswig-Holstein II: Vergabekammer mit neuem Vorsitzenden

Die Vergabekammer Schleswig-Holstein hat seit dem 1. Juni 2011 mit Herrn York Burow einen neuen Vorsitzenden. Burow ist als Justiziar bei der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) AöR tätig gewesen. Dort war er verantwortlich für die Streitigkeiten bei Bauvergaben des Landes Schleswig-Holstein und für Vergaben der GMSH als Landesbeschaffungsbehörde. Die bisherige Vorsitzende, Frau Gabriele Tahal, übernimmt andere Aufgaben innerhalb des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (Referatsleitung VII 63: Wirtschaftsordnungsrecht, Auftragswesen, Public-Private-Partnership). Weitere Informationen:

http://www.schleswig-holstein.de/MWV/DE/Wirtschaft/OeffentlichesAuftragswesen/OeffentlichesAuftragswesen_node.html



Veranstaltungen

Veranstaltungen der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg

Das Veranstaltungsprogramm der IHK Auftragsberatungsstelle Baden-Württemberg für das zweite Halbjahr 2011 liegt vor. Unter nachfolgendem Link sind sowohl die Veranstaltungen für öffentliche Auftraggeber wie für Unternehmen zu finden:

<http://www.stuttgart.ihk24.de/starthilfe/auftrag/Veranstaltungen/>